



Amtstafel

Braunau, 28.10.2025

Verständigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Herr Herbert Burgstaller, St. Veit im Innkreis 13, 5273 St. Veit im Innkreis, hat unter Vorlage von Projektsunterlagen um die Erteilung der erforderlichen gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung eines Gastraumes (Gastraum Getreideboden) mit 60 Verabreichungsplätzen und Schankanlage sowie die Errichtung eines Gastgartens im Innenhof mit ebenfalls 60 Verabreichungsplätzen und Außenschankanlage sowie eines weiteren Gastgartens gegenüber dem Gasthaus auf Grst. Nr. 644, 644/2 und 659/4, KG und Gemeinde St. Veit im Innkreis, angesucht. **Für dieses Vorhaben ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen.**

In dieser Angelegenheit wird ein Lokalausweis anberaumt:

Ort Gemeinde 5273 St. Veit im Innkreis Nr. 31		
Datum 18.11.2025	Zeit 10:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Sitzungssaal

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den eingereichten Projektsunterlagen dargestellt. Diese werden im Zeitraum bis 17.11.2025 während der Amtsstunden bei uns zur Einsichtnahme aufgelegt. Sie können als Nachbar innerhalb dieses Zeitraumes von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb dieses Zeitraumes keine diesbezüglichen Einwendungen, endet Ihre Parteistellung.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Braunau, Anlagenabteilung und
Gemeinde 5273 St. Veit im Innkreis Nr. 31

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 333 und 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2024

§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2024

Hinweise für die Gemeinde: Sie werden ersucht,

- a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und das Projekt zur Einsichtnahme aufzulegen, sowie den Sitzungssaal für den ggst. Verhandlungstermin zu reservieren.
- b) vom Vorhaben berührte Bewohner und Eigentümer der unmittelbar benachbarten Wohnhäuser, die versehentlich nicht geladen wurden (siehe zusätzlich beigelegte Liste) mittels Kundmachungen nachweisbar zu laden.**
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und das Projekt zu übergeben.
(Projekt D g.g.R.)
- d) Mit dieser Kundmachung wird die Gemeinde auch eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen (§ 355 GewO 1994). Diese Stellungnahme kann auch bei der Augenscheinsverhandlung abgegeben werden.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Raimund Schwarzmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm.